

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 27. Februar 2003

in den verbundenen Rechtssachen C-307/00 bis C-311/00 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State): Oliehandel Koewit BV (C-307/00), Slibverwerking Noord-Brabant NV, Glückauf Sondershausen Entwicklungs- und Sicherungsgesellschaft mbH (C-308/00), PPG Industries Fiber Glass BV (C-309/00), Stork Veco BV (C-310/00), Sturing Afvalverwijdering Noord-Brabant NV, Afvalverbranding Zuid Nederland NV, Mineralplus Gesellschaft für Mineralstoffaufbereitung und Verwertung mbH, früher UTR Umwelt GmbH (C-311/00), gegen Minister van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer⁽¹⁾

(Artikel 104 Absatz 3 der Verfahrensordnung — Umwelt — Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle — Verordnung [EWG] Nr. 259/93 über die Verbringung von Abfällen — Richtlinie 75/439/EWG über die Altölbeseitigung — Qualifikation — Beseitigungs- oder Verwertungstätigkeiten bei Abfällen — Einwände gegen die Verbringung — Grundlage — Rechtswidrige Verbringungen)

(2003/C 101/19)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In den verbundenen Rechtssachen C-307/00 bis C-311/00 betreffend dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom niederländischen Raad van State in den bei diesem anhängigen Rechtsstreitigkeiten Oliehandel Koewit BV (C-307/00), Slibverwerking Noord-Brabant NV, Glückauf Sondershausen Entwicklungs- und Sicherungsgesellschaft mbH (C-308/00), PPG Industries Fiber Glass BV (C-309/00), Stork Veco BV (C-310/00), Sturing Afvalverwijdering Noord-Brabant NV, Afvalverbranding Zuid Nederland NV, Mineralplus Gesellschaft für Mineralstoffaufbereitung und Verwertung mbH, früher UTR Umwelt GmbH (C-311/00), gegen Minister van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 30, S. 1), der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. L 194, S. 39) in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 (ABl. L 78, S. 32) und der Entscheidung 96/350/EG der Kommission vom 24. Mai 1996 (ABl. L 135, S. 32), der Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter

Terphenyle (PCB/PCT) (ABl. L 243, S. 31) sowie der Richtlinie 75/439/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Altölbeseitigung (ABl. L 194, S. 23) in der Fassung der Richtlinie 87/101/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 (ABl. 1987, L 42, S. 43) und über die Gültigkeit des Artikels 4 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung Nr. 259/93 hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Richters D. A. O. Edward in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter A. La Pergola (Berichterstat-ter), P. Jann, S. von Bahr und A. Rosas — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: R. Grass — am 27. Februar 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Verwertungsverfahren durch Verwertung oder Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen oder durch Verwertung oder Rückgewinnung anderer anorganischer Stoffe (R 4 bzw. R 5 des Anhangs II B der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 und der Entscheidung 96/350/EG der Kommission vom 24. Mai 1996) können auch die „Wiederverwendung“ im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b erster Gedankenstrich dieser Richtlinie umfassen. Diese Verfahren setzen nicht voraus, dass der betreffende Stoff einer Bearbeitung unterzogen wird, mehrmals verwendet werden kann oder später rücknehmbar ist.
2. Eine Maßnahme der Behandlung von Abfällen kann nicht zugleich als Beseitigung oder als Verwertung im Sinne der Richtlinie 75/442 in der Fassung der Richtlinie 91/156 und der Entscheidung 96/350 angesehen werden. Bei einer Maßnahme, die, wenn allein auf ihre Bezeichnung abgestellt wird, sowohl einem Verfahren der Beseitigung nach Anhang II A der Abfallrichtlinie als auch einem Verfahren des Anhangs II B dieser Richtlinie zugeordnet werden kann, muss nach Lage des Einzelfalls geprüft werden, ob es ihr Hauptzweck ist, die Abfälle für einen sinnvollen Zweck einzusetzen, also andere Materialien zu ersetzen, die sonst für diesen Zweck hätten eingesetzt werden müssen, und behaftendfalls eine Einstufung als Verwertungsverfahren vorgenommen werden.
3. Die Einstufung einer bestimmten Maßnahme der Behandlung von Abfällen durch die zuständigen Behörden des Empfangsmitgliedstaats kann ebenso wenig Vorrang gegenüber der Einstufung der zuständigen Behörden des Versandmitgliedstaats beanspruchen wie deren Einstufung gegenüber der Einstufung durch die zuständigen Behörden des Empfangsmitgliedstaats.
4. Nach dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft eingeführten System muss die zuständige Behörde des Versandmitgliedstaats, wenn sie der Auffassung ist, dass der Verbringungs-zweck in der Notifizierung falsch eingestuft wurde, ihren Einwand gegen die Verbringung auf diese unzutreffende Zuordnung stützen, ohne auf eine der speziellen Vorschriften der Verordnung Bezug zu nehmen, die wie Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i die Einwände festlegen, die von den Mitgliedstaaten gegen die Verbringung von zur Beseitigung bestimmten Abfällen erhoben werden können.

5. Nach Maßgabe des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 75/439/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Altölbeseitigung in der Fassung der Richtlinie 87/101/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 stellt die Verbringung von Altöl mit einem PCB-Gehalt von mehr als 50 ppm zwecks Verwendung als Brennstoff eine illegale Verbringung von Abfällen im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung Nr. 259/93 dar, der sich die zuständige Behörde zu widersetzen hat, wobei sie ihren Einwand ausschließlich auf diese Illegalität stützen kann, ohne auf eine der speziellen Vorschriften der Verordnung Bezug zu nehmen, die die Einwände festlegen, die von den Mitgliedstaaten gegen die Verbringung von Abfällen erhoben werden können.

(¹) Abl. C 335 vom 25.11.2000.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 25. Februar 2003

in der Rechtssache C-445/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Biella): **Roberto Simoncello und Piero Boerio gegen Direzione Provinciale del Lavoro** (¹)

(Niederlassungsfreiheit — Öffentliche Unternehmen — Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Pflicht zur Mitteilung bei Einstellungen — Unzulässigkeit)

(2003/C 101/20)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-445/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Tribunale Biella (Italien) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Roberto Simoncello und Piero Boerio gegen Direzione Provinciale del Lavoro vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 48 und 52 des EG-Vertrages (nunmehr Artikel 39 EG und 43 EG) sowie Artikel 90 des EG-Vertrages (nunmehr Artikel 86 EG) hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans (Berichterstatte) sowie der Richter A. La Pergola und S. von Bahr — Generalanwalt: D. Ruíz-Jarabo Colomer; Kanzler: R. Grass — am 25. Februar 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

Das vom Tribunale di Biella mit Beschluss vom 18. Oktober 2001 vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ist unzulässig.

(¹) Abl. C 84 vom 6.4.2002.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 5. Dezember 2002

in der Rechtssache C-461/01 P: **Polyxeni Tessa und Andreas Tessa gegen Rat der Europäischen Union** (¹)

(„Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Entscheidung aufgrund von Artikel 93 Absatz 2 Unterabsatz 3 EG-Vertrag (jetzt Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 3 EG) — Antrag auf Nichtigerklärung — Teilweise offensichtlich unzulässig und teilweise offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel“)

(2003/C 101/21)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung wird in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes veröffentlicht.)

In der Rechtssache C-461/01 P, Polyxeni Tessa und Andreas Tessa, wohnhaft in Larissa (Griechenland), (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Tessa) betreffend ein Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Vierte erweiterte Kammer) vom 11. September 2001 in der Rechtssache T-270/99 (Tessa und Tessa/Rat, Slg. 2001, II-2401) wegen Aufhebung dieses Beschlusses, andere Verfahrensbeteiligte: Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: J. Carbery und D. Zahariou) und Hellenische Republik (Bevollmächtigte: I. Chalkias und P. Mylonopoulos) hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Timmermans (Berichterstatte) sowie der Richter D. A. O. Edward und S. von Bahr — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: R. Grass — am 5. Dezember 2002 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Rechtsmittelführer tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates. Die Hellenische Republik trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) Abl. C 17 vom 19.1.2002.